



03.2007

EUROPÄISCHE UNION –
AUSWIRKUNGEN AUF DIE BARAUSSAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN

DAS EUROPÄISCHE RECHT

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten.

MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN UNION

Deutschland	Finnland	Litauen	Tschechische Republik
Österreich	Frankreich	Luxemburg	Slowakei
Belgien	Griechenland	Malta	Slowenien
Zypern	Ungarn	Niederlande	Schweden
Dänemark	Irland	Polen	
Spanien	Italien	Portugal	
Estland	Lettland	Vereinigte Königreich	

MITGLIEDER DER EFTA

Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz
--------	---------------	----------	---------

DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERUFLICHE VORSORGE

Die Barauszahlung des Vorsorgeguthabens ist bei Ausreise ins Ausland unter den folgenden Bedingungen nicht mehr möglich :

- wenn die Ausreise nach dem **31. Mai 2007** erfolgte und
- wenn die Barauszahlung ein Guthaben aus der **gesetzlichen Minimalvorsorge (BVG)** betrifft und
- wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Land **weiter pflichtversichert ist**

Ist nur eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der endgültigen Ausreise ins Ausland bezogen werden.

Besteht das Vorsorgeguthaben einer Person aus Leistungsansprüchen aus der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge, so **kann nur das Altersguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge** bezogen werden.

Ausnahme

Eine Ausnahme gilt für Liechtenstein : die zweite Zusatzvereinbarung zum sozialen Sicherheitsabkommen erlaubt die Übertragung auf eine Vorsorgeeinrichtung in Liechtenstein, sofern dort eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

WAS GESCHIEHT BEI EINER NICHT-ÜBERWEISUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG?

Das in der Schweiz bleibende Vorsorgekapital muss an eine Freizügigkeitseinrichtung in der **Schweiz** überwiesen werden (Bankkonto oder Versicherungspolice). Falls die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung keine Überweisungsangaben macht, wird das Guthaben an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

DIE VERBINDUNGSSTELLE

Um diese Bestimmungen umsetzen zu können, müssen die Staaten eine Verbindungsstelle bezeichnen, welche für den Kontakt mit den Versicherten und den Stellen der anderen Länder verantwortlich ist.

In der Schweiz wurde der Sicherheitsfonds BVG mit dieser Aufgabe betraut.

Sicherheitsfonds BVG
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. 031 380 79 71
Fax 031 380 79 76

DER BEWEIS

Die Vorsorgeeinrichtung darf nicht abschätzen, ob der Arbeitnehmer in einem EU-Staat einem Versicherungsobligatorium unterliegt. Sie darf sich nur vergewissern, dass der vom Versicherten gelieferte Beweis gültig ist und die Auszahlung erlaubt.

Dies wäre z.B. eine Bestätigung einer ausländischen Institution für soziale Sicherheit oder eines Ministeriums.

NICHTUNTERSTELLUNG UNTER DIE RENTENVERSICHERUNG EINES MITGLIEDSTAATES DER EU ODER DER EFTA

Damit es für Versicherte, die ihren Wohnsitz nach Spanien, Portugal und Italien verlegen wollen, einfacher ist, einen Nachweis der Nichtunterstellung zu erbringen, haben der Sicherheitsfonds BVG und die Verbindungsstellen dieser drei Länder eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die versicherte Person reicht demnach beim Sicherheitsfonds einen Antrag auf Abklärung der Versicherungsverhältnisse ein.

Drei Monate nach der Ausreise aus der Schweiz wird der Auftrag an die ausländische Verbindungsstelle weitergeleitet, die dann darüber befindet, ob die versicherte Person dem nationalen Sozialversicherungssystem untersteht oder nicht.

Der Sicherheitsfonds leitet den Nachweis an die zuständige Vorsorgeeinrichtung zur allfälligen Auszahlung weiter.

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

Diese Regelung ändert nichts am Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Die Schweizer Gesetzgebung wird in diesem Bereich weiterhin angewendet.

Die Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen, haben die Möglichkeit ihr Guthaben aus der 2. Säule in ein Eigenheim zu investieren, vorausgesetzt, dass sie oder ihre Familie dieses Eigenheim selber nutzen.

SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Arbeitnehmer, die sich in einem EU- oder EFTA-Staat selbständig machen wollen, können die Barauszahlung der Austrittsleistung (obligatorischer Teil) **nur** dann verlangen, wenn sie im betreffenden Land **nicht obligatorisch versicherungspflichtig sind**.

Die versicherte Person muss jedoch ihrer Vorsorgeeinrichtung den Beweis erbringen, dass sie im Ausland nicht der Versicherungspflicht untersteht.

DIE ALTERSLEISTUNGEN

Versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter gemäss AHV erreicht haben und die Schweiz endgültig verlassen, haben Anspruch auf ihre **Altersleistung**.

Die Vorsorgeleistungen werden unabhängig vom Wohnort ausbezahlt.

Dasselbe gilt für die vorzeitige Pensionierung (59 Jahre für Frauen; 60 Jahre für Männer).

DIE NATIONALITÄT

Sämtliche Bestimmungen zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz gelten folglich nationalitätenunabhängig.